

An den
Umweltausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4574

Per E-Mail

Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zum Entwurf eines Landeswaldgesetzes für Schleswig-Holstein

Die SDW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein Stellung beziehen zu können. Die SDW konnte bereits die Gelegenheit nutzen, zum Referentenentwurf dieses Gesetzes Stellung zu beziehen und freut sich, dass eine ganze Reihe von Anregungen bereits Eingang in die nun vorliegende Fassung gefunden haben.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 15/3262 wird wie folgt Stellung genommen:

§ 5 (4) Eine Verordnungsermächtigung, insbesondere zu Absatz 2, Nr. 3 und 11 wird von der SDW abgelehnt. Es war in diesen Punkten immer Bestreben der SDW durch Förderrichtlinien und Vertragsvereinbarungen die Akzeptanz auf freiwilliger Basis zu erhöhen. Schon die Eröffnung ordnungsrechtlicher Tatbestände führt hier sicherlich zu starken Vorbehalten der Eigentümer.

§ 6 (1) Die SDW schlägt als Ergänzung des Absatzes 1 folgende Formulierung vor:
*„Der Staatswald ist zu einer beispielhaften Umsetzung umfassender Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet.
Die körperschaftlichen Entscheidungsgremien streben eine Bewirtschaftung ihrer Wälder nach den Grundsätzen des Staatswaldes im Rahmen ihrer Möglichkeiten an.“*

Mit den vorstehenden Ergänzungen des Absatzes 1 sollte der Absatz 2 gänzlich gestrichen werden und die Eigentümerzielsetzungen und Detailbestimmungen für den Landeswald internen Waldbau- und Bewirtschaftungsrichtlinien vorbehalten bleiben.

Außerdem fehlt eine Regelung des alten Gesetzes, nach der im Staatswald die Verwaltung und die forstliche Bewirtschaftung durch eigenes Forstpersonal auszuüben ist.

Auch wenn mittlerweile ein Großteil der forstbetrieblichen Einzelmaßnahmen durch forstliche Lohnunternehmer durchgeführt wird, so liegt die Bewirtschaftungshoheit eindeutig in der Hand staatlicher Forstbeamter und Angestellter.

§ 7 (2) 2 Hier kann es nur um die Verbesserung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere *des Lebensraumes Wald* gehen.

§ 17 Die SDW sieht keinen Handlungsbedarf. Die Regelungen des alten Waldgesetzes haben keine widerstreitenden Interessen zwischen Erholungssuchenden und Waldbesitzern offenbart.

Schleswig-Holstein ist das weitaus waldärmste Flächenland der Bundesrepublik. Daher sollte gerade in Bezug auf die Regelungen zum Schutze der Wälder hierauf besonderes Augenmerk gelegt werden.

Nach Auffassung der SDW ist die Frage des Umfangs eines allgemeinen Betretungsrechtes nicht unabhängig von den Waldverhältnissen dieses Landes zu sehen. Mit einer solch leichtfertigen Behauptung werden vor allem die in unserem Land in hoher Dichte vorkommenden Populationen fluchtsensibler Arten ohne Not zur Disposition gestellt.

Die mit dem ganzflächigen Betreten einher gehenden Gefahren sind haftungstechnisch auch durch eine Regelung wie in § 19 nicht gänzlich auf den Waldbesucher abzuwälzen. Es kann doch nicht Sinn einer Gesetzesregelung sein, den Bürger wissentlich einer Gefahr auszusetzen, die er offensichtlich nicht absehen kann. Hier obliegt dem Gesetzgeber ein höheres Maß an Fürsorge für die Bürger.

§ 17 (2) Ausnahmetatbestände, die das Betreten der Waldflächen unter gewissen Voraussetzungen verbieten, sind nicht schlüssig. So kann es nicht dem Schutzinteresse des Waldes entsprechen, wenn zwar mehrjährige Pflanzungen nicht betreten werden dürfen, ankommende Naturverjüngung aber von den Schutzregelungen ausgenommen ist.

Um begründete Schutzinteressen gewährleisten zu können, wäre es notwendig, jede betroffenen Teilfläche zu beschildern. Da der Besucher sich diesen Flächen jedoch von allen Richtungen her nähern kann, ist dieses nicht umsetzbar.

In diesem Zusammenhang wäre die Erwähnung von Pflanzgärten entbehrlich, statt von Wildäckern müsste von Wildäsungsflächen gesprochen werden.

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass eine so weitreichende Betretensregelung deutlich über entsprechende Regelungen des LNatSchG hinausgeht (§ 30, Abs.1). Dort wurde in der neuen Fassung vom 18.7.2003 trotz der angeblich geänderten Rahmenbedingungen das allgemeine Betretungsrecht auf Wege und Wegränder beschränkt. Es bleibt gänzlich unverständlich, warum allein unter naturschutzfachlichen Aspekten die freie Landschaft höher zu bewerten ist als das Ökosystem Wald.

§27 (1) 2 Es ist unserer Ansicht nach gefährlich, die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktionen an die

Zielsetzungen des § 5 zu koppeln. Es kann nicht gewollt sein, die Zielbestimmungen des § 5 als Fördertatbestände auszuschließen.

§ 28 (3) Das Land kann den Ersatz einer Entschädigungsleistung nur insofern fordern, als die zu dieser Entschädigung führende Entscheidung durch eine Gemeinde oder einen Träger öffentlicher Belange gefordert wurde.

Insgesamt vermisst die SDW eine zielführende Aussage bezüglich der Waldmehrung in Schleswig-Holstein (12 %). Das LWaldG bietet hierfür die geeignete Plattform. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

§ 1 (4) „Das Land Schleswig-Holstein strebt einen Waldanteil von 12 % der Landesfläche an.“

Auch sollte das LWaldG eine tragende Rolle in Bezug auf den landesweiten Biotopverbund, die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie den seinerzeit geschaffenen Begriff des Biotopwaldes übernehmen. Diesbezüglich fehlen noch entsprechende Aussagen.

Ein weiterer, für die SDW zentraler Aspekt, betrifft die Umwelterziehung im Bereich der Waldkindergärten. Wir fordern einen Zusatz, nach dem die Errichtung, Unterhaltung und Entwicklung von Konzepten und Einrichtungen von Waldkindergärten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion des staatlichen Waldbesitzes zu unterstützen sind.

Groß Wittensee, den 27.5.2004